

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigungzur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Hauptausschuss gemäß § 60 Absatz 1, Satz 1 GO NW und Genehmigung durch den Rat gemäß § 60 Absatz 1, Satz 3 GO NW.

Betreff**4. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 18.12.2013**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	12.05.2014	Entscheidung
Rat	24.06.2014	Genehmigung (DE)

Begründung für die Dringlichkeit:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen beschlossen (Vorlagennummer 3659/2013). Darin wurden der 01.06.2014 als verkaufsoffener Sonntag für den Stadtteil Sülz/Klettenberg freigegeben.

Die Interessengemeinschaft Carrée Sülz/Klettenberg teilt am 30.04.2014 der Verwaltung mit, dass der Termin 01.06.2014 nicht realisiert werden kann, weil das Stadtteilstfest „Bunt im Carrée“ (Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten LÖG NRW) nicht stattfinden wird.

Die Bezirksvertretung Lindenthal wurde mit Dringlichkeitsentscheidung, Vorlagennummer 1535/2014, gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 der Gemeindeordnung NW (GO NW) gebeten, dem Hauptausschuss zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss beschließt gem. § 60 Abs.1 Satz 1 GO NW in Verbindung mit § 6 LÖG NRW den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten 4. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 18.12.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln Nummer 52 vom 20.12.2013).

Die regelmäßige Vorlagefrist konnte nicht eingehalten werden, da keine Ratssitzung vor dem durch Rechtsverordnung aufzuhebenden Termin am 01.06.2014 stattfindet.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt gem. § 60 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten 4. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 vom 18.12.2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen.

Beschluss des Rates:

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses.

Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen beschlossen (Vorlagennummer 3659/2013). Darin wurde der 01.06.2014 als verkaufsoffener Sonntag für den Stadtteil Sülz/Klettenberg freigegeben.

Die Interessengemeinschaft Sülz/Klettenberg teilt am 30.04.2014 der Verwaltung mit, dass der Termin nicht realisiert werden kann, weil das der Sonntagsöffnung zu Grunde liegende Stadtteilstfest „Bunt im Carrée“ (Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten LÖG NRW) nicht stattfindet.

Wegen des Wegfalls des gesetzlich vorgeschriebenen Sachgrundes ist die vom Rat genehmigte Sonntagsöffnung im Stadtteil Sülz/Klettenberg am 01.06.2014 aufzuheben.

Anlagen